

Ordnung der Universität Karlsruhe für die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien und für das Höhere Lehramt an gewerblichen Schulen;

hier: Neufassung der Anlage VIII

Vom 4. Oktober 1984

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor durch Eilentscheidung am 13. August 1984 die nachstehende Neufassung der Anlage VIII der Zwischenprüfungsordnung vom 31. 8. 1976 (K.u.U. 1985) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 21. September 1984, Az.: III 814.31/9, erteilt.

Anlage VIII: Fakultät für Elektrotechnik (Zwischenprüfungsordnung)

Elektrotechnik als Hauptfach für Studenten des Höheren Lehramts an gewerblichen Schulen

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Fach Elektrotechnik ist der Nachweis über eine Grundpraxis von drei Monaten Dauer. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß der Nachweis erst bei der Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses vorgelegt wird.

§ 2 Prüfungsanforderungen

In der Zwischenprüfung wird verlangt, daß der Kandidat mit den für das Fach Elektrotechnik wesentlichen mathematischen und physikalischen Grundlagen vertraut ist und die Grundgebiete der Elektrotechnik einschließlich Werkstoffkunde beherrscht. Ferner sind ausreichende Kenntnisse im Technischen Zeichnen und Konstruieren nachzuweisen.

§ 3 Fachprüfungen

Die Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik ist in zwei Abschnitte aufgeteilt und besteht aus folgenden Fachprüfungen:

(1) Abschnitt 1

1. Höhere Mathematik I, II
2. Experimentalphysik A, B (entfällt für Studierende des Nebenfachs – Wahlpflichtfach – Physik)
3. Grundlagen der Digitaltechnik
sowie einen Schein über die erfolgreiche Teilnahme in „Konstruktionslehre“.

(2) Abschnitt 2

1. Analoge elektronische Schaltungen
2. Höhere Mathematik III (entfällt für Studierende des Nebenfachs – Wahlpflichtfach – Mathematik)
3. Grundgebiete der Elektrotechnik A–D
4. Wahrscheinlichkeitstheorie
5. Digitale Schaltungstechnik
6. Elektrophysik I, II
7. Integraltransformationen

(3) Zur Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik gehören weiter der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am „Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum“ und an einem vom Prüfungsausschuß zugelassenen Programmierkurs.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme in „Konstruktionslehre“, am „Elektrotechnischen Grundlagenpraktikum“ sowie der Nachweis eines Programmierkurses werden im Zwischenprüfungszeugnis ohne Note bestätigt.

§ 4 Durchführung der Prüfungen

(1) Als Prüfungszeiträume gelten:

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November,
für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

§ 9 Abs. 3 der Prüfungsordnung bleibt unberührt. Der Kandidat muß sich innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu einer Prüfung anmelden. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Zulassung zu dieser Fachprüfung im laufenden Prüfungszeitraum.

(2) Die Form der Fachprüfungen ist schriftlich.

(3) Die Dauer von Fachprüfungen für die Zwischenprüfung regelt § 5.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungsnoten erfolgt in der Regel durch Aushang. Kandidaten, die den Aushang ihrer Prüfungsnote nicht wünschen, müssen dieses dem Prüfer bis zum Ende der Prüfung mitteilen.

(5) Prüfungsprotokolle und -unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Zur Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik erhalten die nach § 3, Abs. (1) u. (2) abzulegenden Teilprüfungen folgendes Gewicht:

	Gewicht	Klausurdauer (h)
Höhere Mathematik I, II	16	4
Experimentalphysik A, B	12	3
Grundlagen der Digitaltechnik	4	2
Analoge elektronische Schaltungen	2	2
Höhere Mathematik III	4	2
Grundgebiete der Elektrotechnik A–D	13	4
Wahrscheinlichkeitstheorie	3	2
Digitale Schaltungstechnik	2	2
Elektrophysik I, II	6	3
Integraltransformationen	3	2

§ 6

(1) Diese Regelung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Die Neuregelung zur Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Elektrotechnik kommt für Studierende zum Tragen, die ihr Studium im Wintersemester 84/85 beginnen.

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 84/85 begonnen haben, müssen entweder Prüfungsleistungen in den Fächern: Grundlagen der Digitaltechnik, Digitale Schaltungstechnik, Analoge elektronische Schaltungen oder in folgenden auslaufenden Vorlesungen erbringen: Einführung in die Schaltungstechnik, Einführung in die Nachrichtenverarbeitung.

Zu den auslaufenden Vorlesungen werden nach Inkrafttreten dieser Änderung je zwei schriftliche Prüfungstermine angeboten.

Folgende Vorlesungen sind inhaltlich äquivalent: Einführung in die Nachrichtenverarbeitung \cong Grundlagen der Digitaltechnik, Einführung in die Schaltungstechnik \cong Analoge elektronische Schaltungen zusammen mit Digitale Schaltungstechnik.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1984

Professor Dr. H. Kunle, Rektor

W. u. K. 1984, S. 486